

Bereitstellungstag: 24.05.2022

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
der Stadt Bad Mergentheim
-Parkgebührenordnung- vom 23.03.2016**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 19.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten vom 23.03.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Parkgebührenordnung wird wie folgt gefasst:

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Der ursprüngliche § 4 Inkrafttreten wird zu § 5 Inkrafttreten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 19.05.2022

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister